

## Regelungen im Bereich Urheberrecht für Schulen - Stand Januar 2024

Am 1. März 2018 ist das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Bedürfnisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft getreten, welches mit dem neuen § 60a UrhG die unterrichtliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken regelt.

Die Länder haben mit den Verwertungsgesellschaften und den Presseverlagen **neue Gesamtverträge im Hinblick auf Vervielfältigungen und für die öffentliche Zugänglichmachung mit einer Laufzeit bis Ende 2027 geschlossen.**

Die bislang den Schulen eingeräumten Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke sind erhalten geblieben.

### Vervielfältigungen

Erlaubt ist die **Vervielfältigung** (analog und digital) zur Veranschaulichung des Unterrichts je Schuljahr, je Klasse/Kurs von

- Druckwerken im Umfang von maximal 15 % (max. 20 Seiten bei Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (Schulbücher, ab Erscheinungsdatum 2005)
- Werken geringen Umfangs (Druckwerke bis 20 Seiten, Noteneditionen im Umfang von maximal 6 Seiten, Fotos, Bilder und sonstige Abbildungen), nicht jedoch Schulbücher
- einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, sowie aus Zeitungen und Publikumszeitschriften.

Die Veranschaulichung des Unterrichts umfasst auch die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Prüfungserstellung.

Digital vervielfältigte Materialien dürfen ausgedruckt und an die Schülerinnen und Schüler verteilt werden sowie über Beamer, Laptop, Tablet etc. wiedergegeben werden. Ebenso dürfen in obigem Umfang digital vervielfältigte Materialien auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gespeichert werden, jedoch sind Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen zu verhindern. Auch die Speicherung von Inhalten auf dem Schulserver in einem für die Lehrkraft geschützten Bereich ist in o. g. Umfang zulässig. Digitalisate aus Unterrichtswerken (z. B. Schulbüchern) dürfen in Lernplattformen gespeichert werden, wenn die Nutzung der gespeicherten Materialien geschützt durch ein geschlossene Gruppe von Schülerinnen und Schülern erfolgt, und

diese gemeinsam durch die Lehrkraft, die die Materialien abgespeichert hat, unterrichtet werden. Es handelt sich dabei um eine nicht öffentliche Nutzung. Dies ist beim Unterricht im Klassenverband/Kursverband der Fall. Ein Zugriff Dritter ist hierbei auszuschließen. Die Regelungen zum Umfang der Vervielfältigungen sind zu beachten.

Soweit es sich nicht um Unterrichtswerke handelt, dürfen Vervielfältigungen innerhalb der Klasse (nicht an andere) von den Schülerinnen und Schülern sowie unter Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung weitergegeben und für den Unterricht benutzt werden.

Nicht erlaubt sind Änderungen oder Bearbeitungen von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind.

Bei der Nutzung ist stets die Quelle anzugeben.

### **Öffentliche Zugänglichmachung**

Für die **öffentliche Zugänglichmachung** (Einstellen in das Intranet, Lernplattform, nicht Internet) gilt:

Erlaubt ist die öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung des Unterrichts (s. o.) je Schuljahr, je Veranstaltung (z. B. Projektgruppe, Prüfung, klassenübergreifender Unterricht, Lehrkräfteaustauschordner derselben Schule) von

- Werken im Umfang von maximal 15 %
- Werken geringen Umfangs (Druckwerke bis 25 Seiten, Noteneditionen im Umfang von maximal 6 Seiten, Fotos, Bilder und sonstige Abbildungen, Filme im Umfang von bis 5 Minuten, Musik bis max. 5 Minuten)
- einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, sowie aus Zeitungen und Publikumszeitschriften.

**Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern erfolgen. Ein Zugriff unberechtigter Dritter ist durch technische Maßnahmen auszuschließen.**

Weiterhin nicht erlaubt sind die öffentliche (Zugänglichmachung - auch nicht in Teilen - von Unterrichtswerken (z. B. Schulbücher), sowie Änderungen und Bearbeitungen dieser Werke.

Bei der Nutzung ist stets die Quelle anzugeben.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.schulbuchkopie.de](http://www.schulbuchkopie.de) sowie auf dem Lehrkräftefortbildungsserver unter [https://lehrerfortbildung-bw.de/st\\_recht/urheber/checkl/](https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/checkl/) (Checklisten).

Pressebeiträge können im o. g. Umfang auch über das „Presseportal für Schulen“ (PfS) digital bezogen werden. Das PfS erreichen Sie über die Seite <https://presseportal-fuer-schulen.de>.

Hinsichtlich der **öffentlichen Wiedergabe von Werken im Rahmen von Schulveranstaltungen** haben sich durch das UrhWissG ebenfalls Änderungen ergeben: Unter bestimmten Voraussetzungen kann die öffentliche Wiedergabe von Werken im Rahmen von Schulveranstaltungen einwilligungs- und vergütungsfrei oder einwilligungsfrei jedoch vergütungspflichtig oder sowohl einwilligungs- als auch vergütungspflichtig sein. Nähere Informationen finden Sie im Dokument „Hinweise öffentliche Wiedergabe bei Schulveranstaltungen Stand November 2018.pdf.“

Kultusministerium Baden-Württemberg  
Januar 2024